

Wichtige Information zur Bedienung, Wartung, Pflege und Gewährleistung für Ihre neuen Bauelemente

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Kauf unserer Fenster erhalten Sie ein sehr hochwertig gefertigtes Produkt. Wir gratulieren zu dieser Entscheidung und danken für Ihr Vertrauen.

Die Firma Remus Fenster GmbH übernimmt für die gelieferten und eingebauten Produkte nach ordnungsgemäßer Abnahme der Leistung die Gewährleistung im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung.

Voraussetzung für die Gewährleistung:

Bei Fenstern, Türen, Rollläden und Sonnenschutzanlagen handelt es sich um Gebrauchsgegenstände, zu deren Erhalt der Nutzungssicherheit und Gebrauchstauglichkeit eine regelmäßige Instandhaltung (Wartung / Pflege) erforderlich ist. Die Pflege liegt in der Verantwortung des Bauherrn. Die Wartung darf nur durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Voraussetzung für Gewährleistung und Produkthaftung ist neben einer ordnungsgemäßen Instandhaltung die bestimmungsgemäße Verwendung.

Da die Landesbauordnung vom Bauherrn/Betreiber eines Bauprodukts eine ordnungsgemäße Instandhaltung fordern, beginnt ab vollzogener Abnahme/Teilabnahme eines Bauproduktes einer Bauleistung die Verpflichtung zur Instandhaltung (Wartung und Pflege) durch den Bauherrn.

Die Wartung und Pflege ist nicht Bestandteil unserer vertraglichen Leistungen. Sie als Auftraggeber, bzw. Bauherr haben für die notwendige Wartung bzw. Pflege, also für die notwendigen Instandhaltungs- und Werterhaltungsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Die Wartung darf nur durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden und muss jährlich erfolgen.

Bei Wartung durch ein Fremdunternehmen ist, bei Bedarf, ein Nachweis der ordnungsgemäß erfolgten Wartung zu erbringen.

Bereits mit der (Teil-) Abnahme einer Leistung beginnt Ihre Verpflichtung zur Wartung / Pflege und Inspektion soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird.

Aufgrund seiner Gewährleistungspflicht ist ein Auftragnehmer nicht für die Instandhaltung seiner Leistung während der Dauer der Gewährleistung (4 Jahre nach VOB, 2 Jahre nach BGB) verpflichtet, sondern für die Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Abnahme/Teilabnahme.

Damit Sie Ihre Gewährleistungsansprüche nicht verlieren, ist es dringend erforderlich, dass Sie die Wartungs- und Pflegehinweise sorgfältig lesen und beachten.

Wir empfehlen Ihnen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Hierzu haben Sie die Möglichkeit bis 8 Wochen nach Abnahme bzw. Stellung der Schlussrechnung unserer Leistungen. Bei Interesse sprechen Sie uns an.